Landtag von Baden-Württemberg16. Wahlperiode

Drucksache 16/3018
14. 11. 2017

Mitteilung

des Ministeriums für Finanzen

Mittelfristige Finanzplanung des Landes Baden-Württemberg für die Jahre 2017 bis 2021

Schreiben des Ministeriums für Finanzen vom 14. November 2017, Az.: 2-0420.2/31:

Der Ministerrat hat am 14. November 2017 die Mittelfristige Finanzplanung (Mifrifi) gem. § 31 Landeshaushaltsordnung (LHO) für die Jahre 2017 bis 2021 beschlossen und das Ministerium für Finanzen beauftragt, diese dem Landtag zuzuleiten.

Sie erhalten die Mittelfristige Finanzplanung in der Anlage zu diesem Schreiben.

Die Mifrifi ist ein Planungs- und Informationsinstrument der Landesregierung. Sie stellt die Erwartungen der Landesregierung bezüglich der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der Einnahmen und der Ausgaben in hochaggregierter Form dar. Sie hat keinen rechtsverbindlichen Charakter.

Die Mifrifi bildet für das Haushaltsjahr 2017 den Staatshaushaltsplan 2017 und für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 vollständig den Entwurf der Landesregierung zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg 2018/2019 inkl. dessen struktureller Folgewirkungen ab. Eigentliche Planjahre sind also die Jahre 2020 und 2021. Basis für die Fortschreibung der Jahre 2020 und 2021 bilden die Werte des Entwurfs zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg 2018 und 2019 sowie die Meldungen der Ressorts bzw. der Landtagsverwaltung, des Rechnungshofs und des Verfassungsgerichtshofs.

Die Landesregierung hat sich zum zentralen Ziel gesetzt, die Finanzen des Landes dauerhaft auf eine solide Basis zu stellen und die grundgesetzlich verankerte Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 souverän und verlässlich einzuhalten. Wie bereits in 2017 ist auch im Regierungsentwurf 2018/2019 keine Aufnahme von neuen Schulden vorgesehen.

Es freut mich sehr, dass es gelungen ist, die Eckwerte der Mifrifi deutlich zu verbessern. So spiegelt die aktuelle Finanzplanung den Erfolg der nachhaltigen Konsolidierungsbemühungen bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs 2018/2019 wider. Der haushaltswirtschaftliche Handlungsbedarf hat sich insbesondere dank der Konsolidierungsanstrengung und der guten konjunkturellen Entwicklung in nennenswertem Umfang verringert. Gleichzeitig berücksichtigt die aktuelle Fi-

1

nanzplanung das bewährte Prinzip einer vorsichtigen und vorausschauenden Haushaltsplanung.

Ergänzend zur beigefügten Übersicht möchte ich einige Bestandteile der aktuellen Finanzplanung kurz näher erläutern:

• Die Steuereinnahmen haben sich im laufenden Haushaltsjahr 2017 weiterhin gut entwickelt. Dabei dürfen wir nicht vergessen, dass der Konjunkturaufschwung bereits jetzt ungewöhnlich lang anhält. Da sich die Konjunktur wellenförmig bewegt, wird das nicht immer so bleiben. Allerdings gibt es derzeit keine Anzeichen für einen Abschwung. In der Mifrifi wurden die Zuwachsraten in den Jahren ab 2019 nach dem Vorsichtsprinzip auf 3 v. H. begrenzt. Damit werden insbesondere internationale Risiken berücksichtigt, die Deutschland sowie Baden-Württemberg aufgrund ihrer starken Auslandsverflechtungen besonders treffen würden.

Mio. EUR	2017	2018	2019	2020	2021
Brutto	36.542	38.260	39.010	38.190	39.340
Netto	26.957	28.008	28.399	30.244	31.137

Der Rückgang von 2019 nach 2020 bei den Bruttosteuereinnahmen erklärt sich damit, dass ab 2020 die Neuregelung des Bund-Länder-Finanzausgleichs in der Steuerschätzung berücksichtigt wurde. Dieser wird nun vollständig über einen Umsatzsteuervorwegabzug abgewickelt, was sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben reduziert.

 Aufgrund der positiven Entwicklung der Steuereinnahmen entsteht nach § 18 LHO i. V. m. der Verordnung zu § 18 LHO in den Jahren 2017 bis 2019 eine Tilgungsverpflichtung.

Im Einzelnen enthält die Mifrifi folgende Werte gemäß der Berechnung nach § 1 VO zu § 18 LHO:

Mio. EUR	2017	2018	2019
Abbau (impliziter) Schulden	419,5	1.080,4	1.361,7

• Seit der letzten Mifrifi haben Bund und Länder darüber verhandelt, wie die Schuldenbremse der Länder vom Stabilitätsrat überwacht werden soll. Es ist zu erwarten, dass die sogenannte Produktionslücken-Methode, die auch der Bund einsetzt, das maßgebliche Instrument dieser Überwachung sein wird. Dementsprechend wurden in der Mifrifi ab 2020 nun die aus dieser Methode resultierenden Tilgungsverpflichtungen eingeplant. Da die Herbstprognose der Bundesregierung von einer Überauslastung der Volkswirtschaft ausgeht, ergibt sich folgende Tilgungsverpflichtung für Kreditmarktschulden:

Mio. EUR	2020	2021
Tilgungsverpflichtung nach der Produktionslücken-	235	102
Methode		

- Mit Schreiben vom 8. November 2017 habe ich alle Fraktionen zu einem Dialog über die Ausgestaltung der Schuldenbremse eingeladen. Ziel ist es, die Schuldenbremse in der Landesverfassung zu verankern. Aus diesen Beratungen könnten ggf. noch Veränderungen mit Auswirkung auf die kommende Mifrifiresultieren.
- Die flüchtlingsbezogenen Ausgabenpositionen wurden in Orientierung an der vom Bund erwarteten Zugangszahl von 180.000 pro Jahr berechnet. Aufgrund dieser Annahme konnten die Ansätze gegenüber der Mifrifi 2016 bis 2020 reduziert werden.
- Die Personalausgaben berücksichtigen die geltenden tarif-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen. In den Jahren 2019 bis 2021 wurde bei

den besoldungs-, versorgungs- bzw. entgeltabhängigen Personalausgaben eine jährliche Steigerungsrate von rd. 2,0% vorgesehen, die sich am 10-Jahresdurchschnitt der vorhergegangenen Jahre orientiert. Darüber hinaus wurden Annahmen über die weitere Entwicklung des Personalbestands, z.B. hinsichtlich der Inanspruchnahme freiwilliger Weiterarbeit, berücksichtigt.

- Die Zuführungen an die Versorgungsrücklage sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in den Personalausgaben enthalten. Die Zuführungen enden am 31. Dezember 2017 (vgl. § 17 Absatz 2 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg).
- Die Zuführungen an den Versorgungsfonds sind in den Sachausgaben berücksichtigt. Bei den Zuführungen ist die ansteigende Zahl der Wiederbesetzungen und Neueinstellungen berücksichtigt. In 2018 sind im Haushaltsansatz zum Abbau der impliziten Verschuldung gem. §1 Abs. 3 der VO zu 18 LHO 120 Mio. EUR als Sonderzuführung enthalten. Des Weiteren wird ab dem Jahr 2020 die monatliche Zuführung anstelle bislang 500 EUR mit 750 EUR für neu besetzte Stellen und mit 1.000 EUR für neue Stellen erhöht.
- Die Ausgaben mit Rechtsverpflichtungen wurden durch konkrete Fortschreibung der Einzelpositionen ermittelt. Diese Ausgaben werden unterschieden nach
 - bundesgesetzlichen,
 - landesgesetzlichen und
 - sonstigen rechtlichen Verpflichtungen.
- Die Ausgaben, die durch Einnahmen von dritter Seite, insbesondere von Bund oder der EU, gedeckt sind, sind als durchlaufende zwangsläufige Ausgaben ausgewiesen. Unter die durchlaufenden Mittel fallen u. a. der kommunale Finanzausgleich oder die Regionalisierungsmittel für den Schienenpersonennahverkehr bzw. den öffentlichen Personennahverkehr.
- Die übrigen strukturellen Ausgaben werden in den Planjahren 2020 bis 2021 grundsätzlich auf der Basis der Ansätze des Entwurfs zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg 2018/2019 fortgeschrieben.

Die endgültige Fassung der Mittelfristigen Finanzplanung 2017 bis 2021 mit ausführlichem Textteil wird allen Damen und Herren Abgeordneten nach Einarbeitung der Ergebnisse der parlamentarischen Beratung zum Staatshaushaltsplan 2018/2019 zur Verfügung gestellt.

Sitzmann

Ministerin für Finanzen

Übersicht 1

Entwurf <u>Mittelfristige Finanzplanung des Landes Baden-Württemberg</u> <u>für die Jahre 2017 bis 2021</u> (Stand: 14.11.2017)

Gesamtplan

-in Mio. Euro-

		nachrichtlich				
		Haushalt	Haushalt	Haushalt	Planung	Planung
			Entwurf	Entwurf		
Bezeichnung		2017	2018	2019	2020	2021
<u>l. El</u> 1.	<u>nnahmen</u> Steuern*	26 542 0	38.260,0	20.010.0	38.190,0	20 240 0
1. 2.	Übrige Einnahmen	36.542,0 11.322,2	36.260,0 11.542,5	39.010,0 12.082,4	10.352,4	39.340,0 10.406,7
2. 3.	Netto-Kreditaufnahme (Minusbeträge	11.322,2	11.342,3	12.062,4	10.352,4	10.406,7
٥.	bedeuten Tilgung)**				-235,0	-102,0
4.	Gesamteinnahmen	47.864,2	49.802.5	51.092,4	48.307,4	49.644.7
••			.0.002,0	0002,	.0.001,1	
	<u>usgaben</u>					
1.	Personalausgaben	17.343,1	17.399,8	17.936,6	18.487,3	18.983,1
2.	Sachausgaben					
2.1	Ausgaben mit Rechtsverpflichtungen					
	- Ausgaben aufgrund von	4.744.0	4.040.0	4 744 0	4 004 0	4 500 0
	Bundesgesetzen	4.741,3	4.619,8	4.711,6	1.631,6	1.599,6
	- Ausgaben aufgrund von	40.050.0	40.400.0	40,000,4	40.004.4	40 454 5
	Landesgesetzen	10.852,9	12.486,0	13.030,1	12.694,4	13.151,5
	- sonstige rechtliche Verpflichtungen	7.586,4	7.632,5	7.745,6	7.989,8	8.364,3
	>davon Schuldendienst	1.646,0	1.647,0	1.756,4	1.758,9	2.002,5
2.2	- Durchlaufende Mittel	6.777,7	7.038,8	7.132,8	6.943,4	7.046,2
Zusa	ammen:	29.958,3	31.777,1	32.620,1	29.259,2	30.161,6
2.3	Nichtzwangsläufige Ausgaben	843,2	895,7	855,1	926,1	1.098,6
	./. All. Globale Minderausgabe	0,0	-19,4	-24,4	-15,0	-20,0
	./. Sonstige spezielle GMAs	-280,4	-250,7	-295,0	-292,6	-282,9
	Es verbleiben somit	562,8	625,6	535,7	618,5	795,7
	(nachrichtlich: darunter Fehlbetrag)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.4	Sachausgaben insgesamt***	30.521,1	32.402,7	33.155,8	29.877,7	30.957,3
2.5	Haushaltswirtschaftlicher					
	Handlungsbedarf	0,0	0,0	0,0	-57,6	-295,7
3.	Gesamtausgaben (Formales Volumen)	47.864,2	49.802,5	51.092,4	48.307,4	49.644,7
4.	Bereinigte Gesamtausgaben****	47.042,8	48.238,1	49.241,0	47.651,4	48.889,6
	<u> </u>			-		-
					•	

^{*} Ab 2020: Einschließlich Mehreinnahmen aufgrund veränderter BLF-Beziehungen.

^{**} Ab 2020: Tilgungsverpflichtung aufgrund des Produktionslücken-Verfahrens.

In Ausgabepositionen zum Abbau (impliziter) Verschuldung gem. VO zu § 18 LHO bereits enthalten: 2017: 419,5 Mio. EUR; 2018: 1.080,4 Mio. EUR; 2019: 1.361,7 Mio. EUR.

Formales Haushaltsvolumen abzüglich Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen , Ausgaben zur Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und haushaltstechnische Verrechnungen (Schema Finanzplanungsrat).